

KOMITEE
«BWZ im Stadtzentrum»

Hauptplatz 15
8640 Rapperswil

Einschreiben

Departement des Innern
Generalsekretariat
Frau lic.iur. Marietta Imhof
Davidstrasse 27
9001 St. Gallen

DIGS411-337; KOMITEE „BWZ im Stadtzentrum“, vertreten durch Herbert Oberholzer, Rapperswil, Bruno Huber, Jona, Fred Wirth, Rapperswil / Stadtrat Rapperswil-Jona: Rekurs gegen den Beschluss des Stadtrats Rapperswil-Jona betreffend Initiative „Standort BWZ Rapperswil“; Zulässigkeit vom 2. März 2020

Rapperswil-Jona, 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Vorsteher
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eingabe der Stadt Rapperswil-Jona vom 8. Juni 2020 gibt namens des Initiativkomitees zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Am Rekurs vom 19. März 2020 und dessen Begründung wird vollumfänglich festgehalten.
2. Die Berechtigung für die Initiative beruht vor allem auch auf der Abkehr von der üblichen und von der Bürgerversammlung vorgelegten Absicht, dass die Realisierung des BWZ durch den Kanton erfolgt, und die Stadt dafür den Landkauf zum Beschluss vorlegte. Dies mit unter anderem der falschen Begründung, dass am alten Standort eine Realisierung eines Neubaus aus Platzgründen nicht möglich sei. Mit der vorgesehenen völlig anderen Art des Vorgehens, bei dem die Stadt als Bauherr auftritt, sind die Kompetenzen zu Gunsten der Stadt und damit auch an die Bürgerschaft von Rapperswil-Jona verschoben worden. Das geht deutlich aus Ziffer 5.2. der Absichtserklärung zwischen der Stadt Rapperswil-Jona und dem Kanton St. Gallen vom 28. Mai 2019 hervor, in welchem umgehend neue Gespräche über das weitere Vorgehen aufgenommen werden sollen, falls die Bürger die erforderlichen Vorlagen zur Mittelbeschaffung oder den Kauf- und Baurechtsvertrag ablehnen.
3. Die Stadt Rapperswil-Jona argumentiert in die gleiche Richtung wie die Beschwerdeführer in dem vom Stadtrat zitierten Bundesgerichtsentscheid 1P.587/2001. Dabei verkennt sie aber, dass jener Entscheid die Beschwerde abwies und die Initiative „Für ein Bern ohne Neufeld-Tunnel“ gültig erklärte. Auch die damaligen Beschwerdeführer argumentierten mit fehlender Zuständigkeit der Bürgerschaft der Stadt Bern im Vergleich zum eidgenössischen Nationalstrassengesetz, zu welchem der geplante Neufeld-Tunnel gehörte. Auch wenn der Standort des BWZ im vom Stadtrat gedachten Sinn vom Kanton St. Gallen festgelegt werden sollte, würde dies an der Gültigkeit der Initiative darum nichts ändern. Ziff. 3.3. des BGE 1P.587/2001 zeigt die Konsequenzen der Annahme der Initiative klar auf. Der Stadtrat der Stadt Rapperswil-Jona müsste analog des Gemeinderats der Stadt Bern mit Stellungnahmen in formloser Weise an die kantonalen Behörden gelangen und sie um Berücksichtigung der in der Gemeindeordnung aufgenommenen Zielsetzung ersuchen. Sie könnte zudem in Verhandlungen auf einen neuen städtischen Standort in

- Vereinbarung mit der Gemeindeordnung hinwirken, etc. Die Initiative ist darum trotz der Einwendungen der Stadt Rapperswil-Jona für gültig zu erklären.
4. Dazu kommt, dass die vom Stadtrat zitierte Gesetzgebung darauf zielt, die Standortgemeinden der Berufsschulen im Kanton festzulegen. Den genauen Standort in der so festgelegten Gemeinde kann der Kanton ohne Mitwirkung der Gemeinde kaum in eigener Regie festlegen. Man stelle sich den Aufschrei der kommunalen Behörden vor, wenn der Kanton das Stadthaus neu als Standort des BWZ bestimmte.
 5. Ebenso geht die Argumentation in Ziff. 1. b) der Stadt fehl. Selbstverständlich ist die Bürgerschaft über die Finanzbefugnisse der Gemeindeordnung auch für den Standort des BWZ zuständig. So musste der Landverkauf an den Kanton bereits von der Bürgerversammlung abgesegnet werden. Die Stadt Rapperswil-Jona tritt aber neu als Bauherr der Schule auf und will sie danach zunächst vermieten. Für die Kreditierung zum Bau der Schule sowie der Annahme des Baurechts ist die Bürgerschaft unzweifelhaft zuständig. In dieser kann sie darum auch die Standortfrage wieder aufnehmen.
 6. In Ziff. 2. a) der Eingabe bezieht sich die Rekursgegnerin auf die Kaufverträge zwischen Stadt und Kanton über die Grundstücke 816R und 1521R. Der Eintrag der Eigentumsübertragung an den Kanton erfolgt erst nach der kantonalen und kommunalen Zustimmung der politischen Instanzen und nach dem Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung. Dies ist bei Weitem noch nicht erfolgt. Die Absichtserklärung vom 28. Mai 2019 hält dagegen zweifelsfrei fest, dass die Bedingungen des von der Bürgerschaft genehmigten Kaufvertrags nicht erfüllt werden können. Ob vor dem Hintergrund eines mit einer auflösenden Bedingung belasteten Kaufvertrags ein Baurecht überhaupt eingeräumt werden kann, wurde nicht ansatzweise dargelegt. Beim Entscheid der Bürgerschaft über den Verkauf der Grundstücke an den Kanton hiess es, der Kanton kauft und baut! Es fragt sich zudem, ob dieses Vorgehen mit dem Gebot des haushälterischen Umgangs mit Gemeinde- und Kantonsvermögens im Einklang steht. So oder anders birgt der von der Stadt Rapperswil-Jona in Aussicht gestellte Weg viele juristische Fallen, welche vom Bürger nicht hingenommen werden können. So sollen beim Bau des BWZ nun der Kanton (als Grundeigentümer, Baurechtsgeber und späterer Mieter des Gebäudes), die Stadt (als Bauherr, Inhaber des Baurechts und Vermieter des Gebäudes) und vielleicht gar eine allfällige Drittpartei (dessen Rolle noch nicht definiert wurde) die Hände im Spiel haben. Dies führt zu Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Kompetenzen, Zuständigkeiten, Haftung etc.
 7. In Ziff. 2. c) der Eingabe bestätigt der Stadtrat, dass die Zuständigkeit der Bürgerschaft bezüglich Eingehens des Baurechts vorliegt. Daraus abzuleiten, die Bürgerschaft könne darum nur noch ja oder nein zur Vorlage des Rats sagen, ist falsch. Sonst wären kaum mehr Initiativen in Geschäften möglich, die einer Urnenabstimmung bedürfen. Dies ist eben gerade nicht der Fall. Das Gemeindegesetz bezeichnet als Kompetenz der Bürgerschaft nämlich nebst der Bürgerversammlung auch die Geschäfte, welche Wahlen und Abstimmungen nötig machen. Denn genau für eine vorzeitige Richtungsvorgabe im eigenen Kompetenzbereich besteht der Zweck des Initiativrechts. Dieses beinhaltet damit auch, den Rat vor Fehlplanungen und dessen Kostenfolgen zu bewahren. Sollte nämlich schlussendlich die Bürgerschaft aufgrund einer falschen Wahl des Standorts durch den Rat das ganze Projekt ablehnen, wäre damit niemandem gedient.
 8. Gerade die vom Stadtrat dargelegte Einschränkung, wonach die Möglichkeit eines Rückweisungsantrags an den Stadtrat im Rahmen einer Urnenabstimmung systembedingt nicht bestehe (Ziff. 2. d) der Eingabe), begründet in Übereinstimmung mit der systematischen Einbettung der Kompetenzen der Bürgerschaft im Gemeindegesetz und dem Recht auf Initiative in diesem Kompetenzbereich die Zulässigkeit der Initiative. Die Bürgerschaft kannte bei der Abstimmung vom 27. November 2016 entgegen den Ausführungen des Stadtrats nicht alle relevanten Umstände. Insbesondere folgende Kriterien wurden nicht vorgelegt:

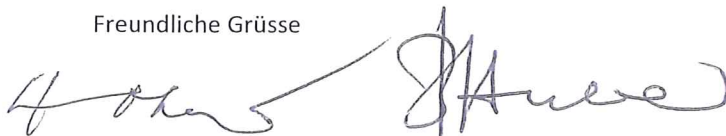
KOMITEE
«BWZ im Stadtzentrum»

Hauptplatz 15
8640 Rapperswil

- Der Kanton kann den durch den Grundstückkaufvertrag vorgegebenen Zeitplan nicht einhalten.
 - Um den wegen des nicht Einhaltes des Zeitplans im Kaufvertrag vorgesehenen Rückfall der Grundstücke an die Stadt zu umgehen, soll ein wirres Vertragskonstrukt zwischen mehreren Parteien entstehen, die den Bau durch die Stadt, die Miete, ein Baurecht, eine Rückübernahme des Gebäudes oder der Gebäude durch den Kanton, usw. regeln soll
 - Entgegen den Abstimmungsunterlagen soll nun die Stadt – und nicht der Kanton – bauen
 - Ein Ausbau/Bau der Schule am heutigen Standort ist entgegen den Informationen in der Abstimmungsbroschüre auch nach Einsicht des heutigen Stadtpräsidenten möglich (womit die damaligen Ausführungen, ob bewusst oder unbewusst, Fehlinformationen waren)
 - Eine vage Möglichkeit der Finanzierung durch Dritte taucht erst heute in der Stellungnahme der Stadt auf
- Auch aus diesen Gründen ist die Initiative gültig.
9. Wo BGE 1P.587/2001 die in Ziff. 4 der Eingabe wiedergegebene Meinung der Stadt stützen soll, bleibt schleierhaft. Vielmehr sehen sowohl Art. 26 GO und Art. 41 lit. b KV den Inhalt der Initiative als einfache Anregung ausdrücklich vor. Zudem beinhaltet die Initiative wie unter Ziff. 3 erwähnt, einen Auftrag an die Stadt zum Handeln.

Namens des Initiativkomitees ersuchen wir Sie um einen raschen Entscheid in dieser Angelegenheit und danken für Ihre Bemühungen im Voraus.

Freundliche Grüsse



Herbert Oberholzer Bruno Huber

Im Doppel